

D. Leistungsbeschreibung

Vergabeverfahren

Verwertung von Bioabfall aus dem Landkreis Börde

Vergabenummer 2025-0010-EU-OV-G

D Leistungsbeschreibung der Vergabe der Verwertung von Bioabfall aus dem Landkreis Börde

D.0 Allgemeine Informationen und Anforderungen

D.0.1 Überblick über die zu erbringende Leistung

D.0.1.1 Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR (nachfolgend AG genannt) schreibt die Leistung der Verwertung von im Landkreis Börde dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassenen Bioabfällen ab dem 01.12.2026 aus.

D.0.1.2 Der Vertragszeitraum beträgt je Los 3 Jahre und 6 Monate, d.h. bis zum 31.05.2030. Für die Lose 3 und 4 besteht jeweils eine zweimalige einseitige Verlängerungsoption für den AG um jeweils 24 Monate. Die Inanspruchnahme wird dem Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit angezeigt.

D.0.1.3 Die Leistung umfasst die Verwertung von Bioabfall

1. Lose 1 und 2:

- aus der Biotonnensammlung von privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, insoweit die Abfälle in mit Privathaushalten vergleichbarem Umfang und in vergleichbarer Qualität anfallen

(„Biogut“, AVV 200301 – getrennt erfasste Bioabfälle),

2. Lose 3 und 4:

- aus der Direktanlieferung von krautigen Grünabfällen an den Kleinannahmestellen (KAS) des Landkreises Börde und
- aus der Direktanlieferung von strauchigen Grünabfällen an den Kleinannahmestellen (KAS) des Landkreises Börde (nur Süd)

(„Grünabfall“, AVV 200201).

Die Leistungen der Lose 1 und 3 betreffen Abfälle aus dem nördlichen Teil des Entsorgungsgebietes, der vom Betriebshof Wolmirstedt-Elbeu aus angefahren wird. Die Leistungen der Lose 2 und 4 betreffen Abfälle aus dem südlichen Teil des Entsorgungsgebietes, der vom Betriebshof Wanzleben aus angefahren wird.

D.0.1.4 Die Sammlung der Bioabfälle erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Börde.

D.0.1.5 Die Sammlung der Bioabfälle ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

D.0.2 Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft im Landkreis Börde

- D.0.2.1 Die KommunalService Landkreis Börde AöR (KsB AöR) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung im Landkreis Börde zuständig. Die ihm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegenden Aufgaben hat der Landkreis der KommunalService Landkreis Börde AöR übertragen.
- D.0.2.2 Die überwiegende Anzahl der abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen wird durch die KsB AöR selbst erbracht. Die Entsorgung der Abfälle wird über Drittbeauftragung sichergestellt.
- D.0.2.3 Die Abfallentsorgung erfolgt derzeit auf Grundlage der Abfallentsorgungssatzung der KommunalService Landkreis Börde AöR - AES - in der aktuellen Fassung und der Satzung der KommunalService Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung - AGS - in der aktuellen Fassung. Die derzeit gültigen Satzungen stehen auf der Internetseite der KsB AöR (www.ks-boerde.de) zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus sind hier zusätzliche Informationen zur Abfallentsorgung verfügbar.
- D.0.2.4 Im Landkreis Börde besteht eine haushaltsnahe tonnengestützte Sammlung für Restabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), Biogut (über die Biotonne entsorgte Bioabfälle), Altpapier und Leichtverpackungen.
- D.0.2.5 Der Regelabfuhrhythmus für Restabfall, Biogut und Leichtverpackungen beträgt 14 Tage, für Altpapier 4 Wochen.
- D.0.2.6 Reicht das Volumen der Biotonne nicht aus, können Bioabfälle in amtlichen Bioabfallsäcken am Entsorgungstag neben dem Bioabfallbehälter bereitgestellt werden. Hecken-, Baum- und Strauchschnitt, der nicht in die Biotonne passt, kann am Entsorgungstag gebündelt (max. 2 Bündel) mit dem vollen Behälter bereitgestellt werden.
- D.0.2.7 Zudem können Abfälle im Bringsystem entsprechend den jeweiligen Annahmbedingungen an den fünf Kleinannahmestellen (KAS) des Landkreises entsorgt werden, z.B. Grünabfälle, Sperrmüll, Wertstoffe (PPK, LVP und Glas), Elektroaltgeräte und Bauabfälle.
- D.0.2.8 Die Grünabfälle werden an den Kleinannahmestellen in den beiden Fraktionen
- Grünabfälle strauchig/holzig (Baum-, Hecken-, Strauchschnitt) und
 - Grünabfälle krautig (Rasenschnitt, Laub, sonstige krautige Grünabfälle)
- angenommen. Die Verwertung des an den Kleinannahmestellen Nord angenommenen strauchig/holzigen Grünabfalls ist jedoch nicht Leistungsgegenstand.
- D.0.2.9 Die Standorte der Kleinannahmestellen des Landkreises sind nachfolgend

aufgelistet:

Kleinannahmestelle (KAS)	Standort/ Adresse
<i>Gebiet Nord:</i>	
Haldensleben (HDL)	Bornsche Straße, an der B71 (ehemalige Deponie) 39340 Haldensleben Geokoordinaten: 52.312323, 11.426285
Oebisfelde (OEB)	Breiter Weg 4 39646 Oebisfelde Geokoordinaten: 52.442226, 10.986523
Wolmirstedt-Elbeu (WMS)	Meitzendorfer Straße 2 39326 Wolmirstedt/OT Elbeu Geokoordinaten: 52.227377, 11.609986
<i>Gebiet Süd:</i>	
Oschersleben (OC)	Am Pappelwald 7 39387 Oschersleben Geokoordinaten: 52.034409, 11.257301
Wanzleben (WZL)	An der Alten Tonkuhle 9 39164 Wanzleben Geokoordinaten: 52.052251, 11.456027

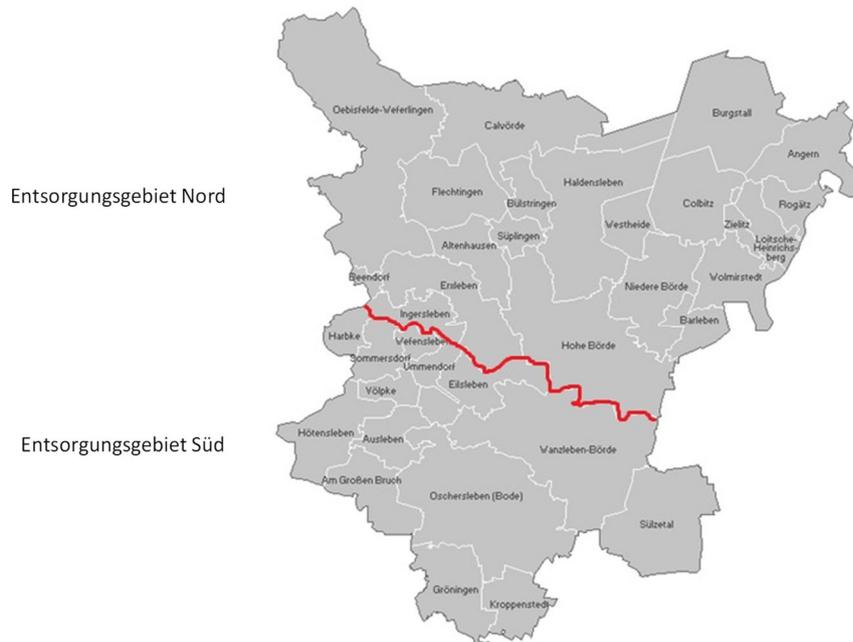
Die Standorte der Betriebshöfe Wolmirstedt-Elbeu und Wanzleben entsprechen den vorgenannten Standorten der jeweiligen Kleinannahmestellen.

D.0.2.10 Zu weiteren Details der Abfallentsorgung im Landkreis Börde wird auf die unter Punkt D.0.2.3 dargestellten Informationsmöglichkeiten verwiesen.

D.0.3 Strukturdaten des Landkreises Börde

D.0.3.1 Der Landkreis Börde wurde mit der am 01.07.2007 in Sachsen-Anhalt wirksam gewordenen Kreisgebietsneuregelung (Kreisgebietsreform) aus den Altkreisen Ohrekreis und Bördekreis gebildet. Er hat seinen Hauptverwaltungssitz in der Kreisstadt Haldensleben. Die Leistungen der Lose 1 und 3 betreffen Abfälle aus dem nördlichen Teil des Entsorgungsgebietes, der vom Betriebshof Wolmirstedt-Elbeu aus angefahren wird. Die Leistungen der Lose 2 und 4 betreffen

Abfälle aus dem südlichen Teil des Entsorgungsgebietes, der vom Betriebshof Wanzleben aus angefahren wird. Die Grenze zwischen den ehemaligen Altkreisen, die in etwa den beiden Abfuhrregionen entsprechen ist aus nachfolgender Karte ersichtlich:



- D.0.3.2 Durch die einheitliche Betriebsorganisation der KsB AöR wird die vorstehend dargestellte Gebietsaufteilung im Bereich der Bioabfallsammlung nicht mehr vollständig umgesetzt, sondern wurde durch logistische Optimierung teilweise angepasst. Die vorstehende Darstellung dient daher nur der grundsätzlichen Orientierung.
- D.0.3.3 Der Landkreis Börde liegt an der westlichen Landesgrenze von Sachsen-Anhalt zum Nachbarland Niedersachsen. Er grenzt im Norden an den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, im Osten an den Landkreis Jerichower Land und die Landeshauptstadt Magdeburg, im Süden an den Salzlandkreis und den Landkreis Harz.
- D.0.3.4 Mit den Bundesautobahnen A 2 und A 14 und mit vier Bundesstraßen ist der Landkreis an das Straßennetz angebunden. Der Landkreis Börde wird vom Mittellandkanal durchquert und verfügt über ein ausgebautes Bahnstreckennetz.
- D.0.3.5 Mit einer Fläche von ca. 2.368 km² ist der Landkreis Börde der flächenmäßig zweitgrößte Landkreis Sachsen-Anhalts. Er gliedert sich in insgesamt neun Einheitsgemeinden, von denen fünf Stadtrecht haben, und vier Verbandsgemeinden.
- D.0.3.6 Der Landkreis ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen (ca. 65 %) und

Waldflächen (ca. 20 %). Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt etwa 10 %.

D.0.3.7 Am 30.06.2024 lebten 168.092 Einwohner im Kreisgebiet, die Bevölkerungsdichte beträgt rund 71 Ew/km².

D.0.3.8 Die Einwohnerentwicklung im Landkreis Börde in den Jahren 2019 bis 2023 zeigt folgende Tabelle:

Einwohnerzahl am 31.12.				
2019 ⁴	2020 ⁴	2021 ⁴	2022 ⁵	2023 ⁵
170.923	170.567	170.106	168.952	168.593

D.0.3.9 Die Einwohnerzahl weist derzeit einen weitgehend konstanten Verlauf auf. Das etwas geringere Niveau seit dem Jahr 2022 ist auf die Anwendung des Zensus 2022 als Basis der Bevölkerungsstatistik seit dem Jahr 2022 zurückzuführen.

Die 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt prognostiziert bis zum Jahr 2035 im Landkreis Börde gegenüber dem Jahr 2019 einen Einwohnerrückgang von ca. 20.400 Einwohnern, also einen Rückgang von ca. 12 %⁶.

⁴ Statistisches Bundesamt: Alle politisch selbständigen Gemeinden mit ausgewählten Merkmalen am 31.12. des jeweiligen Jahres, Basis Zensus 2011

⁵ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bevölkerungsstand am 31.12. des jeweiligen Jahres, Basis Zensus 2022

⁶ 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt bis 2035 (Basis 2019), Stand Dezember 2021

D.0.4 Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung

- D.0.4.1 Die Übernahme der Abfälle hat an einer oder mehreren für die jeweiligen Abfallarten geeigneten und genehmigten, durch den Bieter zu stellenden Übernahmestelle(n) zu erfolgen. Übernahmestellen können entweder Umladestationen oder Verwertungsanlagen sein. Bei der Angabe mehrerer Übernahmestellen durch den AN kann der AG im Einzelfall frei wählen, in welchem Umfang die Anlieferung der Bioabfälle an den angebotenen Übernahmestellen erfolgt.
- D.0.4.2 Die Übernahmestelle darf maximal 15,0 km kürzeste Straßenentfernung außerhalb der Grenzen des Landkreises Börde liegen. Die Ermittlung der kürzesten Straßenentfernung erfolgt unter Verwendung des Routenplanungsprogramms auf der Internetseite <http://www.reiseplanung.de>, mit den Routeneinstellungen: Verkehrsmittel „LKW 40 t“, Optimierung „kurz“, auf eine Nachkommastelle genau in km. Maßgeblich ist der Standort der Eingangswaage der jeweiligen Übernahmestelle, bei Übernahmestellen ohne eigene Waage der Standort des Zufahrtstores unter Berücksichtigung der Umwegfahrt über die genutzte Waage, sofern sie sich nicht im Landkreis Börde befindet. Die Standorte der Waagen bzw. Zufahrtstore werden als GPS-Koordinate ermittelt und zur Entfernungsermittlung herangezogen.
- D.0.4.3 Die Entfernung der angebotenen Übernahmestelle von den unter E.1.2.8 dargestellten Referenzpunkten je Los ist für die Wertung der Angebote relevant (siehe Teil E der Vergabeunterlagen).
- D.0.4.4 Gegebenenfalls erforderliche Transporte der Abfälle nach Übernahme der Abfälle bis zur Verwertungsanlage sind Sache des AN.
- D.0.4.5 Es ist nicht auszuschließen, dass in den zu verwertenden Abfallmengen trotz bestehender Getrennhaltungsgebote und Öffentlichkeitsarbeit sowohl Störstoffe als auch gefährliche Abfälle enthalten sein können. Der AN hat organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, die eine schadlose Entsorgung der enthaltenen Schadstoffe und Störstoffe sicherstellen. Dem AG liegen keine Kenntnisse über einen ungewöhnlich hohen Störstoffanteil vor. Der AG trägt keine ggf. anfallenden Entsorgungskosten für Störstoffe außerhalb der Regelung unter Ziffer D.1.1.11.

D.0.5 Anforderungen an die Übernahme der Abfälle

- D.0.5.1 Der AG liefert den Abfall in marktüblichen Abfallsammel- und -transportfahrzeugen an. An Abfallsammelfahrzeugen sind derzeit Pressmüllfahrzeuge im Einsatz. An Transportfahrzeugen werden derzeit Abrollcontainerfahrzeuge eingesetzt. Die Anlieferung in anderen Fahrzeugtypen als den genannten kann nicht ausgeschlossen werden. Die genannten Fahrzeugtypen weisen unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich der erforderlichen Kipphöhe und des

Platzbedarfs für das Vorsetzen des Fahrzeuges beim Entladevorgang auf. Der Entladevorgang ist vom AN so zu organisieren, dass dieser in der für das Fahrzeug optimalen Geschwindigkeit ablaufen kann. Eine Möglichkeit für die Vorbereitung und Nachbereitung der Entladung (z.B. Entnetzen und Entplanken, Grobreinigung der Fahrzeugverschlüsse nach Entladung) ist vom AN vorzuhalten. Der AN hat vor Ort die Einweisung der Anlieferfahrzeuge und die Sicherheit des für die Anlieferung eingesetzten Personals zu verantworten.

D.0.5.2 Der AN hat mindestens sicherzustellen, dass eine Anlieferung der Abfälle durch den AG an die angebotene Übernahmestelle zu folgenden Zeiten möglich ist: montags bis freitags sowie bei den Losen 1 und 2 bedarfsweise an Samstagen (i. d. R. 8 bis 12 Samstage im Jahr, überwiegend vor und nach Feiertagen gemäß Mitteilung des AG) in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr.

D.0.6 Anforderungen an die Verwertung der Abfälle

D.0.6.1 Die für die Verwertung der Abfälle vom AN vorgesehenen Verwertungsanlagen sowie ggf. zusätzlich genutzte Umladestationen haben den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen und in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung unbeschränkte und für die Laufzeit des Vertrages gültige Genehmigungen aufzuweisen. Die Einholung und Aufrechterhaltung dieser Genehmigungen ist allein Sache des AN. Der AN hat dem AG unverzüglich und unaufgefordert sämtliche Veränderungen der Sach- und Rechtslage gegenüber dem Stand bei Angebotsabgabe mitzuteilen.

D.0.6.2 Der AN hat sämtliche übernommenen Abfälle in geeigneten und für diesen Zweck zugelassenen Anlagen einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Gegenstand der Ausschreibung ist kein bestimmtes technisches Verfahren. Der AN hat sicherzustellen, dass sich die zur Verwertung der Abfälle eingesetzten Anlagen in einem baulichen und verfahrenstechnischen Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf sowie einen sicheren Betrieb der vorgesehenen Verwertungsverfahren gewährleistet.

D.0.6.3 Die Verwertung der Abfälle umfasst auch die Entsorgung aller innerhalb der Verwertung anfallenden weiteren Abfälle und sonstiger bei der Verwertung entstehenden Stoffe. Der AG nimmt die bei der Verwertung der Abfälle entstehenden Produkte oder Abfälle nicht zurück.

D.0.6.4 Der AG hat das Recht, die Ergebnisse der Verwertung ohne Vorankündigung, insbesondere nach Art und Zusammensetzung der Reste, zu prüfen.

D.0.6.5 Der AN hat für den Fall von Leistungsstörungen und geplanten Revisionen die unterbrechungsfreie Verwertung der Abfälle des AG sicherzustellen.

D.0.6.6 Der AN hat dem AG die Verwertung in abweichenden Anlagen auf Grund von

Leistungsstörungen oder geplanten Revisionen unverzüglich anzuzeigen. Transportmehraufwendungen zur Anlieferung an andere Anlagen gehen zu Lasten des AN.

D.0.7 Wäge- und Dokumentationspflichten des AN

D.0.7.1 Nach § 33 Abs. 1 MessEG dürfen im geschäftlichen Verkehr nur dann Werte für Messgrößen angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind.

Gemäß § 33 Abs. 2 MessEG hat sich zudem derjenige, der Messwerte verwendet, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.

Vor diesem Hintergrund ist der AN verpflichtet, beim Einsatz von Waagen die Vorgaben des MessEG und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) einzuhalten und stellt die Verwender der Messwerte der eingesetzten Waagen von sämtlichen Ersatzansprüchen frei, soweit diese sich aus einem etwaigen Verstoß gegen das MessEG und/oder die MessEV ergeben.

D.0.7.2 Die Masse jeder Anlieferung an der Übernahmestelle des AN ist durch den AN per Differenzwägung auf geeichter Waage zu bestimmen. Die Wägescheine der Übernahmestelle haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Name des Transporteurs, Datum und Uhrzeit der Bruttowägung, Datum und Uhrzeit der Tarawägung, Bruttogewicht, Taragewicht, Nettogewicht, Abfallerzeuger, Herkunft, Wägeschein-Nr., Entsorgungsnachweis-Nr., Bezeichnung der Entsorgungsanlage, Kennnummer der Entsorgungsanlage, Name des Mitarbeiters an der Waage, Abfallart und AVV-Nr., Fahrzeugkennzeichen des Transportfahrzeuges, ggf. Containernummern bzw. amtliches Kennzeichen des Transportanhängers.

D.0.7.3 Bei Ausfall der Waage an der Übernahmestelle hat der AN gleichwertigen Ersatz zu stellen. Zusätzliche Transportwege des AG gehen zu Lasten des AN.

D.0.7.4 Nach Vereinbarung mit dem AG kann die Nutzung der Waagen des AG erfolgen. In diesem Fall werden wegen des verringerten Leistungsumfangs 9,00 EUR netto je Wägung von den monatlichen Rechnungen des AN in Abzug gebracht. Straßenfahrzeugwaagen des AG stehen an den Standorten Wolmirstedt-Elbeu, Wanzleben und Oschersleben zur Verfügung. Der AN hat für die jeweils angegebenen Annahmestellen im Angebot anzugeben, ob auf die Fahrzeugwaagen des AG zurückgegriffen werden soll, oder ob eigene Fahrzeugwaagen zur Verfügung stehen.

D.0.7.5 Für alle Abfallmengen, die durch den AN übernommen werden, sind dem AG

lückenlose Dokumentationen über deren Verbleib zu übergeben. Insbesondere sind eindeutig zuzuordnende Wägescheine zu erzeugen und mit der Rechnungslegung zu übergeben. Dem jeweiligen Beförderer der Abfälle sind nach Maßgabe des AG Kopien des Wägescheins auszuhändigen.

- D.0.7.6 Sind die Daten der Wägescheine aus Sicht des AG unplausibel, so kann dieser anordnen, dass die Wägungen zusätzlich durch eine von ihm zu bestimmende Wiegeeinrichtung für einen begrenzten Zeitraum vorzunehmen sind.
- D.0.7.7 Der AG bzw. seine Beauftragten sind darüber hinaus berechtigt, Einsicht in die Verfahrensabläufe der Verwägung und in sämtliche betriebstechnischen Unterlagen der Waage und der entsprechenden Software (z.B. Beschreibung, Bedienungsanleitung, Bauartzulassung, Eichschein) sowie in die kompletten Wiegeprotokolle (Protokollausdrucke) zu nehmen. Für die Wiegeprotokolle gilt eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren.
- D.0.7.8 Der AN hat dem AG jährlich bis zum 31. März eine Massenbilanz der Bioabfallverwertung des Vorjahres, bezogen auf die vom AG überlassene Bioabfallmenge, zu übergeben, in der die Verwertung und Entsorgung sämtlicher Abfallteilströme und entstehenden Verwertungsprodukte unter Darstellung der beteiligten Verfahrensschritte massenbilanziell dargestellt ist.
- D.0.7.9 Für die Auswertung und Überwachung der erbrachten Leistungen sind die Inhalte papiergebundener Belege stets auch in elektronischer Dateiform nach Maßgabe der Anforderungen des AG, vorzugsweise per E-Mail, zu übergeben.
- D.0.7.10 Der AN hat darüber hinaus die jeweils aktuellen Vorgaben der zuständigen Landesbehörden an die Dokumentation der verwerteten Abfälle zu berücksichtigen.

D.0.8 Allgemeine technische und organisatorische Anforderungen

- D.0.8.1 Der AN hat alle zur Sicherstellung einer umweltgerechten, insbesondere emissionsarmen Abfallentsorgung notwendigen technischen Voraussetzungen zu erfüllen. Er hat alle hierzu erforderlichen technischen Kapazitäten zu beschaffen, bereitzustellen und zur Leistungsdurchführung einzusetzen.
- D.0.8.2 Die zum Einsatz kommenden technischen Kapazitäten wie bspw. Fahrzeuge, Behälter, Arbeitsmittel bzw. Anlagen haben die Anforderungen der einschlägigen technischen Normen und Regelwerke zu erfüllen. Bei Transporten sind die notwendigen Kontrollen für die erforderliche Verkehrssicherheit von Fahrzeug und Ladung ordnungsgemäß durchzuführen.
- D.0.8.3 Der AN ist verpflichtet, auf Fortentwicklungen der Logistik und der Verwertungstechnik zu reagieren, um jederzeit eine sachgerechte und

genehmigungskonforme Verwertung zu gewährleisten. Bei Änderungen der technischen oder organisatorischen Ausführung der Dienstleistung gegenüber den Angaben im Angebot ist die Zustimmung des AG erforderlich.

D.0.8.4 Der AN hat zur Abwicklung von Rückfragen, Reklamationen und Beschwerden und zur Entgegennahme von Weisungen des AG Ansprechpartner zu benennen und deren Erreichbarkeit (insbesondere per Telefon, Fax, E-Mail) während der Anlieferzeiten (montags bis freitags sowie an Bedarfssamstagen gemäß Ziffer D.0.5.2 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zu gewährleisten. Eine Vertretungsregelung ist erforderlich. Die Ansprechpartner müssen zur Entscheidung über die Abwicklung der Anfragen befugt sein. Die Reaktionszeit auf die Anfragen muss den Erfordernissen entsprechen, darf aber einen Arbeitstag nicht überschreiten.

D.0.9 Personelle Anforderungen

D.0.9.1 Der AN hat das für die Wägung, den ggf. erforderlichen Transport und die Verwertung der Abfälle sowie alle weiteren Tätigkeiten, die in der Leistungsbeschreibung angegeben sind, erforderliche Personal in ausreichender Anzahl und der erforderlichen Qualifikation vorzuhalten und einzusetzen; er hat dabei sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

D.0.9.2 Der Umgang des vom AN eingesetzten Personals mit den Anlieferern hat freundlich und zuvorkommend zu erfolgen.

D.0.10 Rechtliche Anforderungen

D.0.10.1 Der AN hat die in der Bundesrepublik Deutschland, im Bundesland Sachsen-Anhalt und im Landkreis Börde geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und technischen Regelwerke zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Umweltrechts, des Abfallrechts, des Arbeitsrechts, der Arbeitssicherheit (insbesondere DGUV), des Straßen- und Verkehrsrechts, des Datenschutzrechts und des Gewerberechts einzuhalten.

D.0.10.2 Der AN hat bei der Durchführung des Auftrages alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die für einen Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Abs. 2 KrWG i. V. m. der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) gelten, lückenlos und umfassend einzuhalten.

D.0.11 Informationspflichten

D.0.11.1 Der AN hat den AG unverzüglich über alle besonderen Vorkommnisse (bspw. Unfälle, Betriebs- und Leistungsstörungen) in Textform, vorzugsweise per E-Mail, zu informieren. Die hierfür zu verwendende E-Mail-Adresse wird dem AN vor Leistungsaufnahme mitgeteilt.

D.1 Lose 1 und 2: Verwertung von Biogut aus der Biotonne

D.1.1 Charakterisierung der Abfälle

- D.1.1.1 Bei den Abfällen handelt es sich um Abfälle aus der Biotonnensammlung (Biogut) im Landkreis Börde aus den Sammel- und Transportfahrzeugen des AG. Der AN hat die Abfälle vom AG im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu übernehmen, ggf. zu transportieren und zu verwerten.
- D.1.1.2 Bei der Biotonnensammlung im Landkreis Börde werden Bioabfälle auch in amtlichen Bioabfallsäcken und wird als Beilagerung auch gebündelter Hecken-, Baum- und Strauchschnitt erfasst.
- D.1.1.3 Zu den spezifischen Sammelmodalitäten im Landkreis Börde wird auf die Informationsmöglichkeiten gemäß Ziffer D.0.2.3 verwiesen.
- D.1.1.4 Die Bioabfälle werden in haushaltsnaher Sammlung, aktuell über Pressmüllfahrzeuge, erfasst.
- D.1.1.5 Die Anlieferung der Abfälle an die Entsorgungsanlagen erfolgt derzeit direkt mit den Sammelfahrzeugen.
- D.1.1.6 In der folgenden Tabelle sind die dem Landkreis Börde überlassenen Bioabfälle aus Biotonnensammlung in den Jahren 2022 bis 2024 dargestellt:

AVV	Abfallart	2022	2023	2024
200301	Los 1: Bioabfall aus Biotonnensammlung Gebiet Nord	3.613 Mg	3.906 Mg	3.780 Mg
200301	Los 2: Bioabfall aus Biotonnensammlung Gebiet Süd	3.795 Mg	4.103 Mg	3.971 Mg

- D.1.1.7 Abfallmenge und -zusammensetzung sind den für Bioabfall üblichen, v.a. jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen.
- D.1.1.8 Eine Garantie für eine bestimmte Abfallzusammensetzung bzw. -qualität kann nicht gegeben werden. Ändert sich die Qualität oder die Zusammensetzung während des Leistungszeitraums, hat der AN keinen Anspruch auf Vertragsanpassungen.
- D.1.1.9 Der AG erwartet für den Vertragszeitraum maximal einen Störstoffanteil von 2,5 % (Massenanteil) im Inputmittel der zu behandelnden Abfälle eines Vertragsjahres. Störstoffe in diesem Sinne sind die in Anlage 2 (Sortierhilfe) des Arbeitspapiers „Chargenanalyse zur Bestimmung des Fremdstoffgehaltes fester Bioabfälle“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), in der Fassung

des Methodenbuches zu Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate der BGK, 5. Auflage, 6. Ergänzungslieferung 9/2021, Kapitel II C 4 (download unter www.kompost.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Themen/Methoden/5.6.1_Chargenanalyse.pdf) in Ziffer 1.1 bis 1.7 aufgezählten Stoffgruppen. Der AN hat das Recht, den AG kontinuierlich über den beobachteten Störstoffanteil zu informieren.

- D.1.1.10 Für den Nachweis der dauerhaften Überschreitung eines Anteils von 2,5 % (Massenanteil) an Störstoffen hat der AN eine Boniturbewertung inkl. Fotodokumentation jeder Anlieferungscharge nach Boniturschema in Anhang 1 dieser Leistungsbeschreibung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten vorzuhalten. Die Fotodokumentation hat dabei mindestens ein Foto je Haufwerk und ein Foto je unabhängiger Stichprobeneinheit aus diesem Haufwerk mit eindeutiger Zuordnung zum Anlieferungs-Lieferschein über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu umfassen. Zusätzlich hat der AN die Untersuchungsergebnisse von mindestens 5 untersuchten Chargen von unterschiedlichen Anlieferungswochentagen, gemäß der Sortiervorschrift des unter Ziffer D.1.1.9 genannten BGK-Arbeitspapiers, vorzuhalten, die eine Ermittlung des mittleren Störstoffgehaltes der Sammelware ermöglichen. Der AN hat dem AG den Beginn einer derartigen Detaildokumentation mitzuteilen und die Boniturergebnisse und sämtliche Sortiererergebnisse regelmäßig, mindestens monatlich, digital auf eine vom AG benannten Onlinedateiablage zu übergeben. Bei derart sachgerecht nachgewiesener Störstoffüberschreitung hat der AN das Anrecht auf eine Anpassung des Vertragsentgeltes um die erhöhten Aufwendungen zur Störstoffentsorgung für den 2,5 % überschreitenden Anteil auf Grundlage der Urkalkulation, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Anmeldung der Detailüberprüfung.
- D.1.1.11 Für eine Menge bis zu 5 % der Jahresanliefermenge ist der AN berechtigt, ausgesiebte Störstoffe inkl. Anhaftungen aus den Bioabfällen des AG am MHKW Rothensee zu Lasten des AG nach jeweiliger vorheriger Information des AG anzuliefern.

D.1.2 Entwicklung und Prognose der Leistungsmenge

D.1.2.1 Das monatliche Mengenaufkommen im Jahr 2024 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Biogut	Menge 2024 [Mg]	
	Los 1, Gebiet Nord	Los 2, Gebiet Süd
Jan	249	232
Feb	281	293
Mrz	361	313
Apr	431	420
Mai	467	415
Jun	369	424
Jul	405	380
Aug	394	382
Sep	317	343
Okt	145	293
Nov	138	338
Dez	223	138
Summe	3.780	3.971

D.1.2.2 Die im Rahmen der zu vergebenden Leistung durch den AN zu verwertende Abfallmenge beläuft sich im Vertragszeitraum gemäß einer Prognose des AG

- für Los 1 auf einen Wert zwischen 3.200 Mg/a und 5.100 Mg/a;
- für Los 2 auf einen Wert zwischen 3.400 Mg/a und 5.400 Mg/a.

Grundlage der Prognose des AG bilden das aktuelle Abfallaufkommen, die voraussichtliche zukünftige Einwohnerentwicklung sowie abfallwirtschaftliche Annahmen, wie unter Ziffer D.1.2.3 dargestellt.

D.1.2.3 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Inanspruchnahme der Biotonnensammlung im Landkreis Börde im Vertragszeitraum verringert, sofern die Verwertungskosten hierfür deutlich steigen. Ebenso ist es denkbar, dass auf Grund einer Verschärfung der Bundes- oder Landesgesetzgebung ein erhöhter Anschluss an die Biotonnensammlung erfolgt. Im Übrigen ist eine Fortsetzung der leichten Erhöhung des Anschlussgrades zu erwarten.

D.1.2.4 Die zu verwertende Abfallmenge ist im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen, über deren zukünftige Entwicklung und Verteilung keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.

D.1.2.5 Die vorgenannten Prognosen stellen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten

Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen.

D.2 Lose 3 und 4: Verwertung von Grünabfall

D.2.1 Charakterisierung der Abfälle/ Entwicklung und Prognose der Leistungsmenge

D.2.1.1 Bei den Abfällen handelt es sich um

- Abfälle aus der Anlieferung von krautigen Abfällen an den Kleinannahmestellen (Entsorgungsgebiet Nord und Süd)
- Abfälle aus der Anlieferung von strauchigen Abfällen an den Kleinannahmestellen (nur Entsorgungsgebiet Süd)

jeweils aus den Sammel- und Transportfahrzeugen des AG. Der AG verfügt im Entsorgungsgebiet Nord über eigene Verwertungskapazitäten für die Verwertung von strauchigen Grünabfällen. Je nach Auslastung dieser Kapazitäten behält sich der AG vor, die strauchigen Abfälle von den Kleinannahmestellen des Entsorgungsgebiets Süd anteilig oder vollständig selbst zu verwerten und nicht dem AN anzudienen.

D.2.1.2 Der AN hat die Abfälle vom AG im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu übernehmen, ggf. zu transportieren und zu verwerten.

D.2.1.3 Bei der Grünabfallsammlung im Landkreis Börde werden Grünabfälle lose erfasst, aber auch in amtlichen Bioabfallsäcken sowie bei Hecken-, Baum- und Strauchschnitt in gebündelter Form.

D.2.1.4 Der Abfall wird an den Kleinannahmestellen in der Regel lose angeliefert und vom AG in Transportcontainer verladen.

D.2.1.5 Zu den spezifischen Sammelmodalitäten im Landkreis Börde wird auf die Informationsmöglichkeiten gemäß Ziffer D.0.2.3 verwiesen.

D.2.1.6 Die Anlieferung der Grünabfälle von den verschiedenen Kleinannahmestellen erfolgt über Abrollcontainerfahrzeuge.

D.2.1.7 In der folgenden Tabelle sind die dem Landkreis Börde überlassenen Grünabfälle in den Jahren 2022 bis 2024 dargestellt:

AVV	Abfallart	2022	2023	2024
200201	Los 3: Grünabfall Gebiet Nord (krautig KAS)	2.185 Mg	2.281 Mg	2.706 Mg
200201	Los 4: Grünabfall Gebiet Süd	847 Mg	876 Mg	1.020 Mg
	<i>davon krautig KAS</i>	<i>647 Mg</i>	<i>676 Mg</i>	<i>802 Mg</i>
	<i>davon strauchig KAS</i>	<i>200 Mg</i>	<i>200 Mg</i>	<i>218 Mg</i>

D.2.1.8 Für den Leistungszeitraum wird folgende prozentuale Verteilung der Mengen aus Direktanlieferung auf die Kleinannahmestellen erwartet:

Kleinannahmestelle	Prozentualer Anteil am Grünabfallaufkommen
<i>Los 3, Gebiet Nord:</i>	
Haldensleben (HDL)	25%
Oebisfelde (OEB)	15%
Wolmirstedt-Elbeu (WMS)	60%
<i>Los 4, Gebiet Süd:</i>	
Oschersleben (OC)	50%
Wanzleben (WZL)	50%

D.2.1.9 Abfallmenge und -zusammensetzung sind den für Grünabfall üblichen, v.a. jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen.

D.2.1.10 Eine Garantie für eine bestimmte Abfallzusammensetzung bzw. -qualität kann nicht gegeben werden. Ändert sich die Qualität oder die Zusammensetzung während des Leistungszeitraums, hat der AN keinen Anspruch auf Vertragsanpassungen.

D.2.1.11 Die im Rahmen der zu vergebenden Leistung durch den AN zu verwertende Abfallmenge beläuft sich im Vertragszeitraum gemäß einer Prognose des AG und unter Berücksichtigung der unter D.2.1.1 beschriebenen Vorbehalte

- für Los 3 auf einen Wert zwischen 1.500 Mg/a und 3.800 Mg/a;
- für Los 4 auf einen Wert zwischen 700 Mg/a und 2.200 Mg/a.

Grundlage der Prognose des AG bilden das aktuelle Abfallaufkommen, die

voraussichtliche zukünftige Einwohnerentwicklung sowie abfallwirtschaftliche Annahmen, wie unter Ziffer D.2.1.12 dargestellt.

- D.2.1.12 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Inanspruchnahme der Grünabfallsammlung im Landkreis Börde im Vertragszeitraum verringert, sofern die Verwertungskosten hierfür steigen.
- D.2.1.13 Die zu verwertende Abfallmenge ist im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen, über deren zukünftige Entwicklung und Verteilung keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.
- D.2.1.14 Die vorgenannten Prognosen stellen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen.

D.3 Vergütung und Nachweisführung

- D.3.1.1 Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen eine Vergütung entsprechend dem Leistungsverzeichnis. Das Weitere regeln die Besonderen Vertragsbedingungen (Teil F der Vergabeunterlagen).

Anhang 1: Boniturschema zur visuellen Klassifizierung des Bioguts

Boniturschema zur visuellen Klassifizierung von Biogut, Stichprobeneinheit von ca. 1 m³, in Anlehnung an Anlage 6 des Arbeitspapiers „Chargenanalyse – Bestimmung der Sortenreinheit einer Fahrzeugladung von Biogut“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) in der Fassung vom 07.08.2018.

Zur Bonitierung wird die Stichprobeneinheit auseinandergezogen (Schichthöhe ca. 20 cm) und nach dem nachfolgenden Schema visuell bonitiert.

Was Fremdstoffe sind und was nicht, ergibt sich aus der Sortierhilfe nach Anlage 2 des BGK-Arbeitspapiers gemäß Ziffer D.1.1.9.

Klasse	Charakterisierung/Kriterien
1	keine Fremdstoffe/Fehlwürfe im Haufwerk sichtbar
2	maximal 5 Fremdstoffe/Fehlwürfe sichtbar ¹⁾
3	maximal 10 Fremdstoffe/Fehlwürfe sichtbar ¹⁾ Bioabfall optisch durch Gutfraktion deutlich dominiert
4	mehr als 10 Fremdstoffe/Fehlwürfe sichtbar ¹⁾ Bioabfall optisch durch Gutfraktion noch dominiert
5	sehr viele Fremdstoffe/Fehlwürfe sichtbar Bioabfall optisch durch Fremdstoffe dominiert

¹⁾ Soweit die auseinandergezogene Stichprobeneinheit mehr als 1m³ Material beträgt, ist die ermittelte Anzahl an Fremdstoffen/Fehlwürfen in Bezug auf 1m³ m anzugeben.